

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Erhebung der gesetzlichen Monopolgebühren für das Brennen von Piquettetrestern.

Die unterzeichnete Verwaltung bringt hierdurch in Erinnerung, dass das Brennen der Rückstände (Trestern und Hefe) von Piquetteweißen (Tresterverweinen) mit Bezug auf den Zusatz an Zucker bei der Weinbereitung monopolpflichtig ist. Während in den beiden Vorjahren die entsprechende Gebühr bereits im Monopolverkaufspreis des Zuckers inbegriffen war, ist dies nun, nach Freigabe des Zuckerbezugs, nicht mehr der Fall. Sämtliche Hersteller von Piquetteweißen (Tresterverweinen, Haustrank), die solche Rückstände selber oder durch Drittpersonen zu brennen gedenken, sind daher verpflichtet, die auf 10 Centimes per Kilo des bei der Weinbereitung verwendeten Zuckers festgesetzte Monopolgebühr an die eidgenössische Alkoholverwaltung in Bern (*Postchek-Konto Nr. III/2*) zu entrichten, unter Angabe des in Betracht fallenden Zuckerquantums. Die bezügliche Postquittung gilt als Ausweis für die Berechtigung zum Brennen. Unbefugtes Brennen wird nach den Strafbestimmungen des Alkoholgesetzes geahndet.

Bern, den 1. November 1920.

Eidgenössische Alkoholverwaltung.

Rückruf und Einlösung der Bundeskassenscheine zu Fr. 5, 10 und 20.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 22. Oktober 1920 werden die mit Datum vom 10. August 1914 durch die Schweizerische Nationalbank als Banknoten ausgegebenen Bundeskassenscheine zu Fr. 5, 10 und 20 aus dem Verkehr zurückgezogen.

Für den Rückzug und die Einlösung dieser Bundeskassenscheine wird eine Frist von fünf Jahren angesetzt, beginnend am 1. Dezember 1920.

Die Einlösung erfolgt während der ersten sechs Monate an sämtlichen eidgenössischen öffentlichen Kassen, sowie den Kassen der schweizerischen Nationalbank; vom 1. Juni 1921 an jedoch ausschliesslich bei der eidgenössischen Staatskasse in Bern.

Der Nominalbetrag der bis zum 30. November 1925 nicht eingelösten Bundeskassenscheine fällt dem schweizerischen Invalidenfonds zu. (2.).

Eidg. Kassen- und Rechnungswesen.

Schweizerische Südostbahn, Wädenswil.

Den Gläubigern der Schweizerischen Südostbahn wird hiermit bekanntgegeben, dass die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts Donnerstag, den 2. Dezember 1920, vormittags 8¹/₂ Uhr, im Bundesgerichtsgebäude in Lausanne über die Genehmigung des von der Gläubigergemeinschaft des 4 % Anleihe vom 1. Juli 1909 gefassten Beschlusses verhandeln und entscheiden wird. Allfällige Einwendungen gegen die Genehmigung des Beschlusses, der bei der Bundesgerichtskanzlei eingesehen werden kann, sind von den Gläubigern schriftlich innert 20 Tagen seit der Publikation im Handelsamtsblatt dem Bundesgericht einzureichen.

Lausanne, den 29. Oktober 1920.

Für die II. Zivilabteilung des Bundesgerichts,

Der Präsident: **Ostertag.**

Verschollenheitsruf.

Zehnder Karl Albert, geboren den 16. September 1853 im Winzenbach, Gemeinde Neuheim, Sohn der Maria Kathrina Zehnder, von Neuheim, ist seit vielen Jahren landesabwesend. Die letzte Nachricht von ihm datiert vom 17. Juli 1900 aus dem Elsass.

Zehnder Karl Josef Johann, geboren den 2. Juli 1857 im Winzenbach, Gemeinde Neuheim, Sohn der Barbara Zehnder, von Neuheim, ist seit 30 Jahren nachrichtenlos landesabwesend. Er hat sich ins Elsass begeben.

Auf Verlangen der Verwandten dieser beiden Landesabwesenden werden die vorgenannten Zehnder Karl Albert und

Zehnder Karl Josef Johann, sowie jedermann, der Nachrichten über sie geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit 30. November 1921 bei der Gerichtskanzlei Zug mündlich oder schriftlich zu melden. Sollte während dieser Frist keinerlei Meldung eingehen, werden die vorgenannten Zehnder Karl Albert und Zehnder Karl Josef Johann für verschollen erklärt und es können alsdann die aus ihrem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn deren Tod bewiesen wäre (Art. 38 ZGB).

Zug, den 22. Oktober 1920.

Auftrags des Kantonsgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Verschollenheitsruf.

Felchlin, Josef Michael Xaver Karl, geboren den 18. Oktober 1861, Sohn des Felchlin, Josef Karl August und der Karolina Rosalia geb. Schwerzmann, Lithograph, von Arth, Kt. Schwyz, ist vor ca. 30 Jahren nach Südamerika ausgewandert und ist von ihm seither keine zuverlässige Nachricht mehr eingetroffen.

Auf Verlangen des Herrn Ed. Felchlin, Malermeister, Zug, für sich und die übrigen Interessenten wird anmit der genannte Felchlin, Josef Michael Xaver Karl, sowie jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit 31. Juli 1921 bei der Gerichtskanzlei Zug mündlich oder schriftlich zu melden. Sollte während dieser Frist keinerlei Meldung eingehen, wird Felchlin, Josef Michael Xaver Karl verschollen erklärt. Es können alsdann die aus seinem Tode abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 ZGB).

Zug, den 26. Juni 1920.

(3...)

Auftrags des Kantonsgerichtes:
Die Gerichtskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.11.1920
Date	
Data	
Seite	574-576
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 726

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.